

Beschlussvorlage

2025/SVS/110

öffentlich

Stadtvertretung der Reuterstadt

Stavenhagen

Wohnungsverwaltung GmbH Stavenhagen Änderung Gesellschaftsvertrag

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Berit Neumann	<i>Datum</i> 31.03.2025 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	08.04.2025	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	16.04.2025	N
Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen (Entscheidung)	24.04.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt den anliegenden Gesellschaftsvertrag für die
Wohnungsverwaltung GmbH Stavenhagen
Malchiner Straße 59
17153 Reuterstadt Stavenhagen.

Anlage: Gesellschaftsvertrag

Sachverhalt

Auf Grundlage erfolgter Gesetzesänderungen und dem Hinweisschreiben des Rechtsanwaltes Volker Weinreich ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsverwaltung GmbH Stavenhagen dringend erforderlich geworden. Die Änderungen wurden eingearbeitet und sind im anliegenden Entwurf rot gekennzeichnet. Es erfolgten vor allem Änderungen in den Bezeichnungen und Rechtschreibung. Die Einarbeitung im § 10 Ziffer 2 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung / nichtfinanzielle Erklärung erfolgte auf Basis des Rundschreibens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 16.07.2024. Des Weiteren ist durch den Aufsichtsrat die Geschäftsordnung zu ändern. Im vorliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurden die dabei zu berücksichtigenden Änderungen / Formulierungen bereits berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaleinsatz, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) €
Veranschlagung im	Veranschlagung im		Keine Veranschlagung

Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		
---	---	--	--

Anlage/n

1	Gesellschaftsvertrag Wohnungsverwaltung GmbH Stavenhagen Entwurf 27.03.2025 (öffentlich)
2	Ministerium für Inneres, Bau u. Digitalisierung M-V Schreiben vom 16.07.2024 Nachhaltigkeitsberichterstattung (öffentlich)
3	RA Weinreich & Abel Schreiben vom 27.02.2025 zur Änderung Gesellschaftsvertrag Wohnungsverwaltung GmbH (öffentlich)

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz

1.
Der Name der Gesellschaft lautet:

Wohnungsverwaltung GmbH Stavenhagen

2.
Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Stavenhagen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1.
Der Gegenstand des Unternehmens wird wie folgt definiert:

a)
Die Gesellschaft bewirtschaftet, betreut, verwaltet und errichtet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter auch Eigenheime und Eigentumswohnungen.

b)
Die Gesellschaft kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben.

Die Gesellschaft kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleitungen bereitstellen.

2.
Die Gesellschaft sorgt für die Sanierung, Modernisierung, Instandsetzung und Instandhaltung des eigenen Wohnungsbestandes und des Wohnungsbestandes Dritter in deren Auftrag und auf deren Rechnung, soweit dies die Auslastung der Kapazitäten der Gesellschaft zulässt bzw. erfordert.

3.
Die Gesellschaft darf alle weiteren Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar dienen und denen die Gesellschafter zugestimmt haben.

4.

Die Gesellschaft darf Grundstücke und Immobilien erwerben und veräußern, die dem Gesellschaftszweck dienen und denen die Gesellschafter zugestimmt haben.

5.

Zur Erreichung des Gesellschaftszweckes darf die Gesellschaft Zweigniederlassungen gründen. Sie kann sich an Unternehmen beteiligen, die einen vergleichbaren Gegenstand haben oder wenn dies dem Gesellschaftszweck dient, sofern dieser Beteiligung die Stadtvertretung zugestimmt hat.

§ 3

Bewirtschaftungsgrundsätze

1.

Soweit gesetzlich nicht anders geregelt, wird die Gesellschaft bei Abschluss oder Änderung von Mietverträgen über Wohnraum die Bemessung von Mietpreisen danach ausrichten, dass unter Berücksichtigung gewährter Zuwendungen oder Subventionen eine Kosten- und Aufwandsdeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals und notwendiger Rücklagen ermöglicht wird.

2.

Die Gesellschaft kann dabei Aufwand und Kosten ihres Gesamtwohnungsbestandes oder eines Teiles davon ermitteln und davon abgeleitet Einzelmieten unter Berücksichtigung differenzierter Wohnwertmerkmale (Größe, Lage, Ausstattung) festlegen.

3.

Eine Veräußerung von Grundstücken ist unter anderem aus Gründen

- notwendiger Eigenkapitalstärkung;
- der Vermögensbildung zugunsten der Gesellschaft;
- aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen

möglich.

4.

Die Kosten der Geschäftsführung und der Verwaltung sind in angemessenen Grenzen zu halten und durch die Grundsätze der ordnungsgemäßen kaufmännischen Geschäftsführung bestimmt.

5.

Die Gesellschaft ist Mitglied des Arbeitgeberverbandes der Wohnungswirtschaft e. V. Anstellungsverträge werden entsprechend der zwischen den Tarifpartnern ausgehandelten Konditionen abgeschlossen.

6.

Kein Geschäftsführer oder Mitglied des Aufsichtsrates darf in Angelegenheiten der Gesellschaft eine ihm selbst gewinnbringende Tätigkeit übernehmen oder besorgen, wenn nicht in jedem Einzelfall der Aufsichtsrat unter Ausschluss der Beteiligten mit Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat.

§ 4

Grundsätze der Vermögensverwaltung und -verwendung

1.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die Zwecke, die Gegenstand des Gesellschaftsvertrages sind, verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zur Gewinnabführung an die Gesellschafter, soweit der Gewinn nicht der Bildung von Rücklagen dient.

2.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlage

1.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.256.000,00 € (in Worten: einmillionzweihundertsechsfünzigtausend 00/100 Euro).

2.

Dieses Stammkapital hält die Stadt Stavenhagen. Das Stammkapital ist durch die Gesellschafterin im Wege der Vermögensübertragung gem. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Umwandlung volkseigener Wohnungswirtschaftsbetriebe in Wohnungsbaugesellschaften und zur Übertragung des Grundeigentums an die Wohnungsgenossenschaften vom 22. Juli 1990 (GBl. DDR Teil I, Nr. 49, S. 901 ff) und durch Bareinlagen übernommen worden.

3.

Künftige Gesellschafter können ihre Stammeinlage in Geld oder als Sacheinlage erbringen. Der gesetzlich erforderliche Teil ist sofort, der übrige Teil nach Festlegung der Gesellschafterversammlung zu erbringen. Sacheinlagen sind vollständig und wertgerecht zu erbringen. Die §§ 56, 56 a GmbHG sind zu beachten.

4.

Übernahmeangebote von Geschäftsanteilen an neue Gesellschafter, die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles sowie der Beitritt weiterer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

5.

Die Erhöhung des Stammkapitals beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

2.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, es beginnt mit der Gründung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- der Aufsichtsrat
- die Gesellschafterversammlung.

Einzelheiten des Zusammenwirkens der Organe werden in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat im Speziellen festgelegt.

§ 8

Geschäftsführung, Vertretung

1.

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer, der durch die Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen wird. Die Gesellschafterversammlung schließt mit dem Geschäftsführer einen Anstellungsvertrag ab.

2.

Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten. Der Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

3.

Der Geschäftsführer hat der Gesellschaft gegenüber diejenigen Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag, den Anstellungsvertrag oder durch Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafter festgesetzt werden.

4.

Für Geschäfte mit Tochtergesellschaften der Gesellschaft, bei denen der Geschäftsführer und/oder der Prokurist in Personalunion ebenfalls als Geschäftsführer oder Prokurist angestellt sind, sind der Geschäftsführer und der Prokurist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

5.

Der Geschäftsführer hat in entsprechender Anwendung des § 90 AktG seiner Berichtspflicht an den Aufsichtsrat zu genügen. Daneben hat der Geschäftsführer die Gesellschafter regelmäßig über alle die Gesellschaft betreffenden relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung und der Risikolage zu informieren.

6.

Der Geschäftsführer nimmt, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes beschlossen wird, an den Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen teil und erteilt die erforderlichen Auskünfte. Er bereitet die Entscheidungen und Beschlüsse vor.

§ 9

Aufgaben des Geschäftsführers

1.

Die Befugnisse des Geschäftsführers erstrecken sich auf alle Geschäfte im Rahmen des Gegenstands- und Aufgabenbereichs der Gesellschaft.

2.

Der Geschäftsführer bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung zu folgenden Geschäften:

2.1.

Geschäfte, die den normalen Rahmen der Geschäftstätigkeit überschreiten und die im Einzelfall größere Verpflichtungen als 50.000,00 € für die Gesellschaft mit sich bringen;

2.2.

Geschäfte, die außerhalb des durch den Gesellschaftszweck bestimmten normalen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft liegen;

2.3.

Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten sowie teilweise oder vollständige Aufgabe ausgeübter Geschäftstätigkeiten;

2.4.

Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen;

2.5.

Erwerb, Veräußerung oder Reduzierung von Beteiligungen einschließlich der Teilnahme an Kapitalerhöhungen; Übernahme oder Aufgabe einer Beteiligung der Gesellschaft an einem anderen Unternehmen;

Zudem bedürfen vorgenannte Rechtsgeschäfte auch der Zustimmung der Stadtvertretung (§ 73 Abs. 1 Nr. 7 KV M-V).

2.6.

Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz;

2.7.

Erteilung von Prokuren bei der Gesellschaft;

2.8.

Abschluss, Änderung und Beendigung von Regelungen über Arbeitszeit, Löhne und Gehälter.

2.9.

Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;

2.10.

Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von mehr als 50.000,00 € im Einzelfall;

2.11.

Aufnahme von Krediten für und durch die Gesellschaft von mehr als 100.000 € in der Geschäftsjahressumme;

2.12.

Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaftsübernahmen und Abgabe von Garantieerklärungen, soweit diese nicht Bestandteil eines konkreten, von der Gesellschafterversammlung und/oder dem Aufsichtsrat genehmigten Geschäftsvorganges sind;

2.13.

Erteilung von Generalvollmachten oder deren Widerruf, bei Gefahr im Verzug ist nachträgliche Genehmigung statthaft;

2.14.

Zusagen betrieblicher Altersversorgung;

3.

Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung zu bestimmten Geschäftsarten im Voraus und/oder bedingt erteilen. Durch Beschluss kann die Gesellschafterversammlung die Liste der zustimmungsbedürftigen Geschäfte verändern. Der Beschluss ist dem Geschäftsführer schriftlich mitzuteilen und der Erhalt von ihm zu bestätigen.

4.

Unaufschiebbarere Geschäfte können im Einzelfall ohne Zustimmung, jedoch mit nachträglicher Genehmigung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden. Geschäfte, die Rechtsvorschriften widersprechen, sind aufzuheben; Ansprüche Dritter sowie die Geschäftsführerhaftung bleiben unberührt.

5.

Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfbericht des Abschlussprüfers nebst der Stellungnahme des Aufsichtsrates unverzüglich nach Fertigstellung der Gesellschafterversammlung vorzulegen und deren Bestätigung einzuholen.

6.

Der Geschäftsführer hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

§ 10

Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss, Informations- und Prüfungsrecht

1.

Der Geschäftsführer stellt für jedes Geschäftsjahr bis zum 31.03. des Jahres einen Wirtschaftsplan gem. § 73 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Bei der Aufstellung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern in sinngemäßer Anwendung zu berücksichtigen. Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind auch der GemeindeStadtvertretung zur Kenntnis zu geben.

2.

Der Geschäftsführer stellt innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht auf. Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig, der Steuerbilanz entsprechen. ~~Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.~~ **Der Geschäftsführer hat in Anwendung der Vorschriften des Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht, mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung, aufzustellen.**

3.

Auf den Jahresabschluss der Gesellschaft finden gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 8 KV M-V die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und § 288 HGB im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a) und b) HGB keine Anwendung.

4.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) zu prüfen. Zum Prüfungsumfang soll auch die Feststellung gehören, ob der Geschäftsführer seiner

Verpflichtung nach § 7 Abs. 6 dieses Vertrages nachgekommen ist. Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat können darüber hinaus besondere Prüfungsgegenstände bestimmen. Die kommunalen Gesellschafter und die Gemeinde haben die Rechte nach § 53 HGrG.

5.

Der Geschäftsführer übersendet dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern sowie der ~~Gemeinde~~ **Stadt** unverzüglich nach Eingang des Prüfberichtes eine Ausfertigung sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahresabschluss. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und Lagebericht und erstellt seinerseits einen Prüfbericht mit Empfehlungen zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Behandlung des Jahresergebnisses und zur Entlastung des Geschäftsführers und Aufsichtsrat durch die Gesellschafter.

6.

Die für die Kommunalprüfung eines Gesellschafters zuständigen Prüfbehörden und die Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, sich unmittelbar beim Geschäftsführer über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen (§ 54 HGrG).

§ 11 Aufsichtsrat

1.

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus sechs Mitgliedern. Für die Entsendung und für die Ausübung der Tätigkeit sind die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes M-V in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Die vom Gesellschafter entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates sind an die Weisungen und Richtlinien der Stadtvertretung gebunden (§ 71 Abs. 2 KV M-V).

Die Mitglieder des Aufsichtsrates unterrichten gemäß § 71 Abs. 4 KV M-V frühzeitig die sie entsendende Vertretungskörperschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

2.

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt mit der Entsendung durch die Stadtvertretung des Gesellschafters und der Anzeige gegenüber der Gesellschaft. Sie endet nach Ablauf der Wahlperiode mit der Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder.

3.

Jedes Mitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit sofortiger Wirkung niederlegen.

4.

Die Stadtvertretung kann ein von ihr benanntes Aufsichtsratsmitglied jederzeit vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen.

5.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nicht anders bestimmt wird, für die Dauer der Amtszeit des Gewählten.

Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder eines Stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft mit sofortiger Wirkung niederlegen. Dies gilt auch für stellvertretende Vorsitzende. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

6.

Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge oder andere Geschäfte von Mitgliedern des Aufsichtsrates mit dem Unternehmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Dieser informiert hierüber den Gesellschafter, der über eine Zustimmung entscheidet. Bei wesentlichen und nicht von vorübergehender Natur bestehenden Interessenkonflikten empfiehlt die Gesellschafterversammlung durch Beschluss eine vorzunehmende Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Die Entscheidung darüber trifft die entsendende Stadtvertretung.

7.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 Satz 1 AktG findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

1.

Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft.

2.

Der Aufsichtsrat empfiehlt den Prüfungsauftrag für den Abschlussprüfer. Er prüft den vom Geschäftsführer aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht und legt der Gesellschafterversammlung einen Bericht gemäß § 171 Abs. 2 AktG vor mit einem Vorschlag zur Behandlung des Jahresergebnisses und zur Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates und wählt den Abschlussprüfer.

3.

Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von Vergleichen mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,00 €/ Fall und Jahr;
- b) Hingabe und Aufnahme von Darlehen, Bürgschaften, Gewährleistungen und Bestellung sonstiger Sicherheiten in Höhe von mehr als 100.000,00 €/ Fall und Jahr, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten;
- ~~c) —
Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter, die im Einzelfall den Betrag von 2.600,00 € übersteigen;~~
- d) ~~c)~~
die Erteilung von allgemeinen globalen Handlungsvollmachten und Prokuren;
- ~~e) d)~~
die jährlichen Wirtschaftspläne der Gesellschaft;
- f) ~~e)~~
die Durchführung von Bau-, Sanierungs-, Modernisierungs- und Instandsetzungsvorhaben im Wert über 50.000,00 €

4.
Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Sitzungen und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1.
Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.

2.
Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, ~~darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter~~, anwesend sind.

In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, ~~so ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, wird erneut eingeladen mit einer Frist von mindestens 3 Tagen. In dieser Sitzung ist~~ Der Aufsichtsrat ist **dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder** beschlussfähig, ~~wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.~~ Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3.
Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Aufsichtsrat ist weiterhin einzuberufen, wenn dies vom Geschäftsführer oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe eines Grundes beantragt wird.

4.

Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vor Sitzungstermin zu erfolgen. Ist eine Aufsichtsratssitzung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend und damit einverstanden sind.

5.

Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. ~~Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.~~

6.

Ein Mitglied des Aufsichtsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen Vorteil entsprechend des § 24 KV M-V erlangen könnte.

7.

Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.

8.

Über Sitzungen des Aufsichtsrates sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

9.

Schriftliche oder telekommunikative Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind ausnahmsweise zulässig, wenn kein Mitglied innerhalb von 7 Tagen ab Absichtserklärung diesem Beschlussverfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.

10.

Der gesetzliche Vertreter des Gesellschafters, also der Bürgermeister oder dessen Beauftragte i. S. d. § 71 Abs. 1 KV M-V, können gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 6 KV M-V an der Sitzung mit Rederecht teilnehmen. Ihnen sind die Sitzungsunterlagen und die Niederschrift gleichermaßen wie den Mitgliedern des Aufsichtsrates auszuhändigen.

§ 14

Auslagersatz und Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten einen angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen und eine Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 15 Gesellschafterversammlung

1.

Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan der Gesellschaft. Sie wird vom Geschäftsführer unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Benennung der Tagungsordnung und des Tagungsortes einberufen.

2.

Bei Einberufung der Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, sind der Jahresabschluss und der Lagebericht, der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers, ein Vorschlag über die Ergebnisverwendung sowie der Prüfbericht des Aufsichtsrates beizufügen.

3.

Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind die Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend und damit einverstanden sind.

4.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, sobald der Jahresabschluss erstellt ist vorbehaltlich des Prüfberichts des Abschlussprüfers, spätestens jedoch acht Monate nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist Beschluss zu fassen über:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses auf Vorschlag des Geschäftsführers;
- b) Verwendung des Bilanzgewinnes;
- c) Entlastung des Geschäftsführers;
- d) Entlastung des Aufsichtsrates;
- e) sonstige Punkte der Tagesordnung.

5.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen eines Gesellschafters einberufen werden. Ferner können der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Im Einvernehmen mit allen Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.

6.

Der Aufsichtsratsvorsitzende oder der Stellvertreter kann ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.

7.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 3/4 des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.

8.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.

9.

Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder in dessen Abwesenheit durch dessen Stellvertreter geleitet. Der Gesellschafter mit dem größten Geschäftsanteil stellt den Vorsitzenden, der mit dem zweitgrößten Anteil den Stellvertreter.

10.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden nach Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetze oder dieser Vertrag eine größere Mehrheit vorsehen.

Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

11.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Protokollführenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

12.

Wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telekommunikative Umfrage bei allen Gesellschaftern gefasst werden (Umlaufverfahren). Über diese Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist allen Gesellschaftern und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich auszuhändigen.

§ 16 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur alleinigen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere:

- a)
die Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele sowie Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen;
- b)
die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers;
- c)
die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer und die Bestimmung von Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschafter bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit dem Geschäftsführer;
- d)
der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen des Geschäftsführers;
- e)
der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Geschäftsführer;
- f)
die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns;
- g)
die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers sowie die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates;
- h)
die Verschmelzung, Umwandlung, Vermögensübertragung sowie der Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungshöhe und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen;

Die Beteiligung an anderen Unternehmen und die jeweilige Satzung bedürfen nach §§ 69 Abs. 2 und 73 Abs. 1 KV M-V der Zustimmung der Stadtvertretung.

- i)
die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung des Liquidators und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

§ 17

Bildung einer satzungsmäßigen Rücklage

1.
Vom Jahresüberschuss der Gesellschaft sind jährlich vorab 10 % in die satzungsmäßige Rücklage einzustellen, solange bis die Rücklage einen Betrag in Höhe des Stammkapitals erreicht hat.
Nach Erreichen dieses Betrages reduziert sich die zuvor genannte Höhe der jährlichen Zuführung zur Rücklage auf 5 % vom Jahresüberschuss der Gesellschaft. Dies gilt nur unter Vorbehalt, dass die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- 2.

Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten nur, sofern aus den Vorjahren keine Verlustvorträge zu Buche stehen. Diese sind vorrangig auszugleichen.

3.

Die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen anderer Art und deren Verwendung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Anhörung des Aufsichtsrates.

§ 18

Gewinnverwendung, Verlustdeckung

1.

Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.

2.

Der Gewinnanteil soll so bemessen sein, dass die Gesellschaft im Rahmen des Gesellschaftszwecks ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Insbesondere ist eine ausreichende Rücklagenbildung anzustreben. Der ausgeschüttete jährliche Gewinnanteil darf drei von Hundert der Einzahlungen der Gesellschafter auf die Stammeinlagen nicht übersteigen.

3.

Sonstige Vermögensvorteile, die als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden (§§ 30, 31 GmbHG).

4.

Die festgestellten und auszahlbaren Gewinnanteile sind einen Monat nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.

5.

Der Geschäftsführer ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsplans den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden.

6.

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 15 dieses Vertrages heranzuziehen oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

§ 19

Geschäftsanteile

1.

Geschäftsanteile dürfen ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung weder veräußert noch belastet werden.

2.
Die Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

3.
Steht ein Geschäftsanteil zum Verkauf, ist er zuerst den Gesellschaftern und sodann der Gesellschaft anzubieten. Den Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Anteile zu.

4.
Das Verkaufsangebot ist allen Gesellschaftern schriftlich und der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief zu unterbreiten. Erfolgt die Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Gesellschafter oder die Gesellschaft durch schriftliche Erklärung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen, ist das Vorkaufsrecht verwirkt.

§ 20 Einziehung von Geschäftsanteilen

1.
Die Einziehung eines Geschäftsanteils kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschlossen werden.

2.
Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet, Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird.

3.
Die Beschlussfassung darüber erfolgt mit einfacher Mehrheit; der Betroffene hat kein Stimmrecht.

4.
Statt der Einziehung kann die Übertragung auf einen von der Versammlung zu benennenden Dritten oder auf die Gesellschaft beschlossen werden, sofern die Voraussetzungen darüber gegeben sind.

5.
Die Einziehung erfolgt durch Vergütung. Der Wert wird durch einen zugelassenen, vereidigten Sachverständigen, der durch den Prüfungsverband benannt wird, bestimmt. Für die Vergütungsbewertung gelten die steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften.

§ 21 Kündigung

1.

Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

2.

Das Recht fristloser Kündigung aus wichtigem Grund wird dadurch nicht berührt; ein wichtiger Grund liegt aber nur dann vor, wenn er auf dem schuldhaften Verhalten eines Gesellschafters beruht.

3.

Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich des Abs. 4 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter mit dem Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.

4.

Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen. Die Bewertung erfolgt nach den Bestimmungen des § 22 dieses Vertrages.

5.

Ist der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters weder vollständig übernommen noch eingezogen, so wird die Gesellschaft aufgelöst.

§ 22 Erbfolge

1.

Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den Nachfolgern fortgesetzt. Nachfolger der Gesellschaft sind die durch letztwillige Verfügung bestimmten Erben der Gesellschafter bzw. die gesetzlichen Erben.

2.

Mehrere Nachfolger eines Gesellschafters können ihre Rechte aus diesem Vertrag nur gemeinschaftlich durch einen aus ihrer Reihe bestimmten Vertreter ausüben. Einigen sie sich nicht über die Person des Vertreters, so wird dieser durch die anderen Gesellschafter bestimmt.

Das Kündigungsrecht kann jedoch von jedem Nachfolger für sich allein ausgeübt werden. Die übrigen Nachfolger können erklären, dass sie die Gesellschaft fortsetzen wollen. Der Kündigende scheidet alsdann aus.

§ 23 Auseinandersetzung

1.
Das Auseinandersetzungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters bemisst sich im Fall seines Ausscheidens nach den Buchwerten.
2.
Die Fälligkeit liegt vor mit Wirksamkeit der Kündigung bzw. mit dem Tag, an dem das zum Ausscheiden führende Ereignis eintrat.
3.
Das Abfindungsguthaben ist wie folgt auszuzahlen:
 - a)
binnen zwei Wochen nach Feststellung der Auseinandersetzungsbilanz bis zur Höhe des Rücklagenkontos.
 - b)
binnen sechs Monaten nach der Fälligkeit des danach noch an der Hälfte des Abfindungsguthabens fehlenden Betrages.
 - c)
bis zum Schluss des auf das Ausscheiden folgenden Geschäftsjahres der Restbetrag.

§ 24 Steuerklausel

1.
Den Organen der Gesellschaft ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer ihm nachstehenden natürlichen oder juristischen Person außerhalb eines nach den Vorschriften dieses Vertrages ergehenden Gewinnverwendungsbeschlusses geldwerte Vorteile jeder Art vertragsmäßig oder durch einseitige Handlungen zu gewähren oder die Gewährung stillschweigend zuzulassen, soweit für derartige Leistungen keine angemessene Gegenleistung vereinbart bzw. gewährt wurde.
2.
Bei allen Rechtsgeschäften, Vorgängen oder Maßnahmen zwischen der Gesellschaft und einzelnen Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Dritten hat der Leistungsverkehr - unter Berücksichtigung der Stellung und vertraglichen Aufgaben der betroffenen Gesellschafter in der Gesellschaft - nach den jeweils entsprechenden steuerrechtlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung zu erfolgen.
3.
Rechtsgeschäfte, Vorgänge und Maßnahmen, die dem Abs. 2 widersprechen, sind insofern von Anfang an unwirksam, als die gewährten geldwerten Vorteile nach den entsprechenden steuerrechtlichen Grundsätzen über die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung unangemessen sind. Die Höhe des unangemessenen

geldwerten Vorteils bestimmt sich nach der Beurteilung bzw. der rechtskräftigen Entscheidung der Finanzbehörden und Finanzgerichte.

4.

In Höhe des unangemessenen Vorteils entsteht für die Gesellschaft bereits im Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Rückgewähr des Vorteils oder dessen wertmäßigen Ersatzes. Als Begünstigter gilt derjenige, dem der Vorteil steuerrechtlich zuzurechnen ist.

Soweit aus rechtlichen Gründen gegenüber dem Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Leistungsempfänger, dem der Begünstigte nahesteht.

Der Begünstigte oder der Gesellschafter, dem der Begünstigte nahesteht, hat den erlangten Vorteil der Gesellschaft zuzüglich einer dem Wert des erlangten Vorteils entsprechenden angemessenen Verzinsung für die Zeit zwischen der Zuwendung und der Rückgewähr zurückzuerstatten.

5.

Die Gesellschaft hat den für sie entstandenen Erstattungsanspruch in ihrer Handelsbilanz zu aktivieren; soweit ein derartiger Anspruch entsteht, in dem die unangemessene Vorteilsgewährung erfolgte, ist die Bilanz entsprechend zu berichtigen. Die Gesellschafterversammlung hat über den Bilanzgewinn einen neuen Gewinnverwendungsbeschluss zu fassen.

§ 25

Bekanntmachung

1.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

2.

Darüber hinaus ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses jeweils entsprechend der Bestimmungen in der Hauptsatzung der Stadt Stavenhagen (Stadtanzeiger) bekanntzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in den Räumen der Gesellschaft auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 26

Schlussbestimmungen

1.

Soweit dieser Vertrag keine anderen Regelungen enthält, gilt das GmbH-Gesetz.

2.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die

betreffende Bestimmung ist alsbald für die Zukunft durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

3.

Den Gründungsaufwand (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten einschließlich der anfallenden Kapitalverkehrssteuer) trägt die Gesellschaft.

- gemäß Verteiler -

- nur per E-Mail -

Schwerin, 16 Juli 2024

Nachhaltigkeitsberichterstattung / nichtfinanzielle Erklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns erreichen vielfach Anfragen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, welche ich nachfolgend gerne zusammenfassend beantworten möchte.

Die CSRD-Richtlinie (EU 2022/2464) wurde am 16.12.2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist am 05.01.2023 in Kraft getreten. Mit ihr wurde die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf alle großen Kapitalgesellschaften ausgedehnt und das Erfordernis der Kapitalmarktorientierung gestrichen. Unter anderem schreibt die Richtlinie nun vor, dass ab dem 01.01.2025 alle großen Unternehmen, die bisher nicht der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen unterlagen, im Reporting-Jahr 2026 dem Lagebericht eine Nachhaltigkeitsberichterstattung beizufügen haben. Die EU-Mitgliedsstaaten müssen die neuen Vorschriften innerhalb von 18 Monaten (konkret bis zum 06.07.2024) in nationales Recht umsetzen.

Bis heute ist eine Umsetzung im Bundesrecht aber noch nicht erfolgt, sodass hier weder die konkreten Regelungen noch mögliche Ausnahmen bekannt sind.

Das kommunale Wirtschaftsrecht in M-V sah bzw. sieht durch entsprechende Regelungen in der Kommunalverfassung und der Eigenbetriebsverordnung grundsätzlich die Aufstellung des Lageberichts nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften vor. Aufgrund dieser kommunalrechtlichen Verweise und der entsprechenden Verankerungen in den Gesellschaftsverträgen und Satzungen wären in M-V alle Eigenbetriebe, nahezu alle kleinen und mittleren kommunalen Gesellschaften, ein Großteil der Zweckverbände und (gemeinsame) Kommunalunternehmen sowie kommunale Stiftungen ab dem Wirtschaftsjahr 2025 mittelbar zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet, ohne zum eigentlichen Kreis der von der Richtlinie erfassten Unternehmen zu gehören.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-12972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung würde mit ihren über 90 Punkten schätzungsweise 300 Seiten umfassen. Dieser enorme Mehraufwand würde eine hier nicht beabsichtigte administrative und finanzielle Überbeanspruchung der kommunalen Ebene erzeugen. Zu keinem Zeitpunkt war daher beabsichtigt, den Rahmen der von der Richtlinie erfassten Unternehmen auszuweiten. Es bestand allseits Konsens, im hiesigen kommunalen Wirtschaftsrecht die Nachhaltigkeitsberichterstattung vom Lagebericht dort auszunehmen, wo es möglich ist.

Seither sind wir mit den möglichen Auswirkungen auf unsere nahezu 500 kommunalen Unternehmen und Einrichtungen sowie einem Großteil der Zweckverbände befasst und haben mögliche Erleichterungen geprüft. Hierbei fand auch ein enger Austausch mit dem Landesrechnungshof M-V und dem Institut der Wirtschaftsprüfer statt. Neben der Thematisierung in den länderübergreifenden Ausschüssen haben auch vielfach Verbände auf die Richtlinie und die möglichen Folgen hingewiesen, denen ich an dieser Stelle für ihr Bemühen nochmals ausdrücklich danken möchte.

Problematisch war und ist, dass der Bundesgesetzgeber die Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt hat. Beim Inkrafttreten der Richtlinie befanden wir uns allerdings bereits inmitten der Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts. Anders als in anderen Bundesländern konnten wir die Umsetzung im Bundesrecht daher nicht abwarten. Die Hoffnung besteht nach wie vor darin, dass der Bundesgesetzgeber entsprechende eigene Ausnahmegesetze hinsichtlich kommunalrechtlicher Verweise enthält, wie teilweise von den Verbänden vorgeschlagen. Eine entsprechende Entwurfsfassung des HGB im April 2024 ließ dahingehende Ausnahmen aber leider noch nicht erwarten.

Im Rahmen der Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts haben wir uns in einem ersten Schritt für einen inhaltlichen Verweis in § 73 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 Kommunalverfassung entschieden, welcher nunmehr die Aufstellung des Lageberichts mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung vorsieht. Mangels bundesgesetzlicher Regelung kennt das HGB die „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht, weshalb wir aus rein verfahrenstechnischen Gründen, diesen Begriff noch nicht verwenden durften und stattdessen auf die „nichtfinanzielle Erklärung“ verwiesen haben. Die unterschiedlichen Begrifflichkeiten sind in der Auslegung aber unstrittig identisch.

Durch die Anpassung wurde erreicht, dass der mittelbare Verweis über die Kommunalverfassung unterbrochen wurde und zumindest eine mittelbare kommunalverfassungsrechtliche Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht mehr besteht.

Die nun geänderte Kommunalverfassung ändert jedoch nichts daran, dass die Gesellschaftsverträge und Satzungen der betroffenen Unternehmen und Einrichtungen nach wie vor Regelungen enthalten, welche die Aufstellung eines Lageberichts inklusive einer nichtfinanziellen Erklärung bzw. Nachhaltigkeitsberichterstattung beinhalten.

Wir haben uns dabei in der Kommunalverfassung ganz bewusst gegen eine ausdrückliche Anpassungspflicht der Gesellschaftsverträge und Satzungen entschieden. Nach unserer Ansicht schien es unverhältnismäßig, die kosten- und zeitintensive Anpassung aller Gesellschaftsverträge und Satzungen kurzfristig gesetzlich zu fordern. Vielmehr haben wir mit der Änderung der Kommunalverfassung die notwendige rechtliche Voraussetzung geschaffen, eine Anpassung überhaupt vornehmen zu können. Letztlich soll es im Ausnahmefall nämlich auch freigestellt bleiben,

eine Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzustellen, da mit ihr möglicherweise auch Vorteile am Markt verbunden sein können.

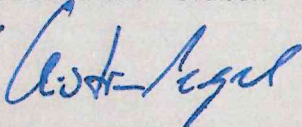
Wird allerdings auf eine Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht verzichtet, obwohl der Gesellschaftsvertrag keine Ausnahme vorsieht, können möglicherweise gesellschaftsrechtliche Konsequenzen oder Bußgelder drohen. Auch wird im Rahmen der Jahresabschlussprüfung eine fehlende Nachhaltigkeitsberichterstattung höchstwahrscheinlich beanstandet werden. Eine entsprechende Anpassung der Gesellschaftsverträge und Satzungen sollten daher im eigenen Interesse schnellstmöglich erfolgen.

Auf Eigenbetriebe und einen Großteil der Zweckverbände sowie kommunale Stiftungen hat die Anpassung der Kommunalverfassung indes keine Auswirkung. Hierzu bedarf es einer separaten Änderung der Eigenbetriebsverordnung. Eine entsprechende Anpassung wurde parallel zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts vorbereitet und soll kurzfristig dem Rechtssetzungsverfahren zugeführt werden.

Anders als im Gesellschaftsrecht sind hier, abgesehen von einer möglichen Beanstandung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung, aber keine rechtlichen Konsequenzen ersichtlich. Vielmehr lässt sich aus § 73 KV M-V der gesetzgeberische Wille herleiten, auch die Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzupassen, den ich hiermit nochmals ausdrücklich hervorheben möchte.

Abschließend weise ich aber nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgrund anderweitiger unmittelbar geltender Rechtsvorschriften unberührt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Jhr


Christian Pegel

Verteiler:

Die Oberbürgermeisterin der Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schwerin

Die Oberbürgermeister der großen kreisangehörigen Städte Neubrandenburg, Stralsund und Greifswald

Der Bürgermeister der großen kreisangehörigen Stadt Wismar

Die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der amtsfreien Gemeinden

Die Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der amtsangehörigen Gemeinden durch die Amtsvorsteher/innen der zugehörigen Ämter

über die Landräte der Landkreise als untere Rechtsaufsichtsbehörden

Die Landräte der Landkreise

Nachrichtlich:

Landesrechnungshof M-V

Städte- und Gemeindetag M-V

Landkreistag M-V



Brandt · Weinreich & Abel · Siegfried-Marcus-Straße 45 · 17192 Waren (Müritz)

Wohnungsverwaltung GmbH
Reuterstadt Stavenhagen
Malchiner Straße 59
17153 Stavenhagen

- per E-Mail: kokel@wvg-stavenhagen.de -

Waren, den 27.02.25
Az.: TE-Wei/20571/10/Vw
SB: Özden Weinreich

**Wohnungsverwaltung GmbH Stavenhagen -
Vergütungsvereinbarung**

Ihr Zeichen:
Betreff: Beratung / Vertretung

Sehr geehrter Herr Kokel,

in obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf die übersandten
Unterlagen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw. der
Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Die von Ihnen vorgesehenen Änderungen können vorgenommen
werden.

Soweit die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat keine Regelung
enthält, gilt diesbezüglich der Gesellschaftsvertrag. Das betrifft die
Regelung zur Beschlussfähigkeit in Bezug auf Anzahl der Mitglieder.

Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung sollten sich nicht
widersprechen. Das betrifft die Regelung zur Abstimmung bei den
Beschlüssen. Dort sollte die Regelung in der Geschäftsordnung gelten.
Insoweit wäre in § 13 Nummer 5 des Gesellschaftsvertrages wie folgt
zu formulieren:

„Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher
Stimmenmehrheit beschlossen. Einzelheiten zur Abstimmung sind in
der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.“

17192 Waren (Müritz)
Siegfried-Marcus-Straße 45
Tel. 0 39 91/6 43 00
Fax. 0 39 91/64 30 30
www.rae-brandt-weinreich.de
info@rae-brandt-weinreich.de

Sönke Brandt ²
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Volker Weinreich ²
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Özden Weinreich ¹
Fachwältin für Familienrecht
Fachwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Antje Abel ²
Fachwältin für Familienrecht
Fachwältin für Erbrecht

Kanzleianschriften:

17192 Waren (Müritz)¹¹
Siegfried-Marcus-Straße 45
Tel. 03991 64300

17033 Neubrandenburg²¹
Südbahnstraße 2
Tel. 0395 569190

17139 Malchin
Walter-Block-Straße 13
Tel. 03994 211555

St.-Nr.: 075/151/00746

Was die Einladungsfrist anbelangt, empfehle ich im Gesellschaftsvertrag die Regelung der Geschäftsordnung zu übernehmen. Denn, wenn die Ladungsfrist für die Sitzung mindestens 10 Tage beträgt, kann die Ladungsfrist für den Fall der fehlenden Beschlussfähigkeit kürzer sein, und zwar wie in der Geschäftsordnung geregelt von mindestens 3 Tagen. Insoweit ist die Regelung im Gesellschaftsvertrag abzuändern.

Was die Frist in § 10 Nummer 2 des Gesellschaftsvertrages zur Erstellung des Jahresabschlusses anbelangt, kann die Frist nicht verlängert werden. Die dort geregelte Frist von 3 Monaten folgt aus dem Gesetz.

Das ergibt sich aus § 264 Abs. 1 HGB. Danach haben gesetzliche Vertreter von Kapitalgesellschaften den Jahresabschluss innerhalb der ersten drei Monate nach Geschäftsjahresende zu erstellen. Das ist der 31. März des Folgejahres, sofern das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht.

Für etwaige Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Volker Weinreich
Rechtsanwalt